

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 10.

27. Februar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend weitere Ausdehnung
des Systems der gezogenen Geschütze bei der schweizeri-
schen Armee.

(Vom 19. Dezember 1863.)

Tit. I.

Die von Ihnen mit Prüfung des Beschlusentwurfes über die Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschütze bei der eidgenössischen Armee betraute Kommission hat sich unverweilt an ihre Aufgabe gemacht und bereits am Mittwoch, den 10. dieß, zwei vorläufige Sitzungen gehalten.

Anfänglich gingen die Ansichten nicht wenig auseinander, so daß es schien, die Kommission wolle sich in drei Minderheiten aufspalten. Darüber, daß in die Sache eingetreten werden solle, waren alle Mitglieder einig; drei derselben wünschten jedoch die Ausdehnung des Systems auf 4 Batterien, d. h. auf den zur Bewaffnung unsers Auszugs hinreichenden Bedarf, beschränkt zu sehen. Bekanntlich zählt derselbe 27 Artilleriekompagnien; 16 derselben sind im Besitze von 6-Pfünderkanonen, und von diesen 16 sind 12 bereits mit gezogenen Kanonen versehen, so daß nur noch 4 Batterien zur Vervollständigung ihrer Bewaffnung fehlen. Eine Minderheit, bestehend aus einem Mitglied, schlug vor, die Umwandlung auch auf das Materielle unserer, 13 Kompagnien

umfassenden Reserveartillerie zu erstrecken. Sodann neigten sich zwei andere Mitglieder zur Annahme des bundesrätlichen Entwurfs. Endlich behielt sich das siebente, hauptsächlich die finanzielle Seite der Frage im Auge behaltende Mitglied vor, sich weiter in Sachen auszusprechen. Nach einer ziemlich lebhaften Besprechung hat sich Ihre Kommission soweit geeinigt, daß sie Ihnen nunmehr einstimmig vorschlägt, unsere gesammte Feldartillerie umzuwandeln und unsere beiden Kontingente mit gezogenen 4 \mathcal{L} Kanonen, in Ersetzung der 6 \mathcal{L} Geschütze, zu bewaffnen, die Umwandlung unserer Positionsgeschütze hinwider bis nach weiterer Untersuchung zu vertagen.

Erlauben Sie uns, Lit., die Gründe, welche zu Gunsten der in unserer Kommission laut gewordenen verschiedenartigen Anschauungen geltend gemacht wurden, Ihnen in kurzen Zügen vorzuführen.

Die für Annahme des vorgelegten Entwurfs in seiner Gesamtheit sich aussprechende Minderheit von zwei Mitgliedern stützte sich auf die Nothwendigkeit, in Bezug auf die Bewaffnung unserer Artillerie mit den Militärmächten Schritt zu halten; nachdem dieselben die gezogene Kanone eingeführt haben, wäre es gefährlich, dieser Waffe bloß mit glatten Kanonen entgegenzutreten. Eine solche Stellung könnte der Schweiz, die jeden Augenblick in den Fall kommen kann, ihr Gebiet verteidigen zu müssen, keineswegs zusagen.

Dieser Theil der Kommission hält dafür, daß die unbestreitbaren Vortheile der gezogenen Kanone sämtliche derselben vorgeworfenen Missetände überwiegen; daß der Grundsatz selbst nicht in Frage gestellt werden könne, vielmehr als eine angenommene Sache erscheine, und daß das vorgeschlagene Geß nur eine nothwendige Anwendung des bereits genehmigten Systems sei.

Es hieße daher — wollte man stetsfort auf das einmal als gut Erkannte zurückkommen — eine kostbare Zeit verlieren und über die unserer Bewaffnung beizulegende Geltung Zweifel verbreiten.

Sei aber einmal unser Auszug mit gezogenen Kanonen bewaffnet, so werde es zur Beseitigung unpassender Eifersucht nothwendig sein, auch die Reserve, welche sich sonst zurückgesetzt fühlen könnte, mit solchen zu versehen.

Durch die Einführung der gezogenen 4 \mathcal{L} Kanone so zu sagen bei unserer gesammten Artillerie, geschähe daher ein entscheidender Schritt in der Richtung der für eine jede Armee und besonders für ein Milizheer so wünschbaren Kalibereinheit.

Die dem 4 \mathcal{L} Kaliber in Hinsicht auf Tragweite und Genauigkeit des Schusses gegenüber jedem größern Kaliber inwohnende Ueberlegenheit sei in einer Weise zu Tage getreten, daß ein entschlossenes Vorgehen auf dem vorgeschlagenen Wege unbedenklich stattfinden dürfe.

Die finanzielle Seite der Frage biete kein Hinderniß, da es sich nur um eine im Verlaufe von fünf Jahren zu bestreitende Ausgabe von Fr. 750,000 zu Lasten der Eidgenossenschaft und um eine solche von Fr. 200,000 zu Lasten der Kantone, also um jährliche Fr. 150,000 für erstere und Fr. 40,000 für die letztern handle, — Summen, deren Aufbringung beiderseits nicht schwer fallen könne.

Eine Minderheit von drei Mitgliedern wollte sich, wie bereits erwähnt, auf die Umwandlung oder Neuerstellung der zur Bewaffnung des eidgenössischen Auszugs noch erforderlichen 4 Batterien beschränken und für die Reserve die glatten Kanonen einstweilen beibehalten. Sie stützt sich auf die unbestreitbare Thatsache, daß in dieser Frage noch lange nicht das letzte Wort gesprochen sei. So sei gleich nach dem italienischen Feldzug von 1859 Frankreich zu neuen diesfälligen Studien geschritten, welche noch dormalen eifrig fortgesetzt werden, ja es verlautete selbst, daß man dortseits sich mit einer ziemlich tiefgehenden Modifikation des anfänglichen Systems trage. Darüber, welches Kaliber vorzuziehen, seien die Mächte nicht einig. Während Frankreich, Belgien, Holland und Spanien allgemein die von vorn zu ladende 4 \mathcal{L} Kanone einführten, die auch in Rußland vorherrschend, habe in Oesterreich und Preußen die gezogene 6 \mathcal{L} Kanone Vorzug gefunden. Die preußische werde von hinten geladen.

Italien hat — so läßt sich vorgenannte Minderheit weiter vernehmen — seine glatten 6 \mathcal{L} Geschütze ziehen lassen.

Dieses verschiedenartige Verhalten beweist, daß die Kaliberfrage noch nicht entschieden ist.

Es ist bekannt, daß die gezogenen Kanonen zwar in Hinsicht auf Tragweite und besonders auf Richtigkeit und Genauigkeit des Schusses eine unbestreitbare Ueberlegenheit besitzen, dagegen mit Rücksicht auf das so mörderische, die exponirte Truppe demoralisirende Kartätschenfeuer den glatten Geschützen weit nachstehen.

Es hat nämlich die gezogene Kanone eine geringere Perkussionskraft als die glatte, indem es (wegen der Länge) unmöglich ist, dem cylindrischen Spitzgeschosß eine gleiche Anfangsgeschwindigkeit wie dem Rundgeschosß mitzutheilen.

Die Anfangsgeschwindigkeit wird beschränkt durch den Widerstand der Länge und durch die Rotationsbewegung im Geschützrohr; übersteigt diese Geschwindigkeit ein gewisses Maß, so tritt leicht Zerreißen des Geschosßes ein, und zwar mit der Folge, daß das Geschütz unsehr brauchbar wird.

Zum Micochetschuß ist die gezogene Kanone nicht geeignet; beim ersten Aufprall sieht man die Kugel abweichen, sich nach allen (und den unregelmäßigsten) Richtungen kehren, bisweilen nach einigen Sprüngen selbst geradewegs sich wieder zurückwenden. Hiedurch wird der Koll- oder be-

streichende Schuß, sowie der auf günstigem Terrain so wirksame Nicochet-Schuß unmöglich.

Dabei ist das Nichten des Geschüzes sehr schwierig.

Auf große Weite ist — eine keineswegs leicht zu erfüllende Bedingung — eine genau zutreffende Distanzbeurtheilung erforderlich. Zwar führt jede Batterie einen sogenannten Diastimeter (Entfernungsmasß) mit sich, allein es sind dabei Reduktionstabellen und Berechnungen erforderlich, lauter zeitraubende und zu Irrungen Anlaß gebende Dinge. Auf einem Waffenplatz, bei hinlänglicher Muße, geht Derartiges an, ob aber auch vor dem Feinde, dieß ist eine andere Frage.

Das eigentliche Nichten erfordert eine ins Kleinste gehende Umsicht, so die Anwendung des Quadranten mit Niveau, so wie des Aufsatzes mit Vorrichtung zur Ausgleichung der bei gezogenen Geschüzen constanten Seitenabweichung.

Die richtige Verbindung so verschiedener Vorbedingungen und Instrumente erfordert ein endloses Umhertasten.

Ein Irrthum, sei es in der Beurtheilung der Entfernung des Zieles, sei es im Grade oder dem der Tragweite entsprechenden Aufsatze, sei es in der Verichtigung der Seitenabweichung, beeinflusst die Schußrichtigkeit sogleich merklich.

Für die glatte Kanone hat ein Unterschied in der Tragweite nicht so viel auf sich, weil der Nicochetschuß dafür Entschädigung bieten kann, während die gezogene Kanone letztern nicht gestattet, sondern mit vollem Anprall treffen muß.

Endlich sind die gezogenen Geschüze leichter dem Verderbniß ausgesetzt und die Munition bedeutend theurer.

Diese schwer zu hebenden Uebelstände sind es, welche ein Abgehen von den glatten Kanonen nicht erlauben. Erwägt man noch den weitern Uebelstand, der darin läge, einem Systeme ungetheilt zuzusteuern, über welches man noch lange nicht im Reinen ist und das noch nicht die Weiße der Erfahrung aufzuweisen vermag, so wird man finden, daß die betreffende Minderheit ihre guten Gründe dazu hatte, sich lediglich an die Erstellung von vier neuen Batterien zu halten.

Hinwider könnte sie sich ohne Anstand dem Vorschlag anschließen, unser Reservefeldmaterial umzugestalten, wofern man auf eine sofortige Umwandlung unserer Positionsgeschüze verzichten wollte.

In einem ein- bis zweijährigen Verschub der Einführung der gezogenen Kanonen für die Reserve vermochte diese Minderheit hingegen keinen Uebelstand zu erblicken, da man zur Durchführung der Umwandlung fünf Jahre verlangt, während dieselbe nur zwei bis drei Jahre erfordert, wenn einmal das System genauer erforscht ist und seine Annahme auf abgeschlossener Kenntniß der Sache beruht.

Eine weitere Minderheit, aus bloß einem Mitglied bestehend, hielt sich an die Erwägung, die Schweiz dürfe hier nicht zurückbleiben, es könnte eine wirkliche Gefahr darin liegen, wenn für die Reserve eine in der Tragweite wie in der Trefffähigkeit geringere Bewaffnung als diejenige des Auszugs beibehalten würde, und verwendete sich daher für sofortige Umwandlung unserer glatten 6 \mathcal{K} Geschütze in gezogene 4 \mathcal{K} Kanonen für die Reserve; trat aber im Uebrigen derjenigen Minderheit bei, welche die Umwandlung unserer Positionsartillerie verschieben wollte.

Nach Prüfung dieser verschiedenen, einander gegenüberstehenden Vorschläge hat sich Ihre Kommission zu einstimmigen Anträgen geeinigt, indem jede der einzelnen Minderheiten einen Theil ihrer Ansichten zum Opfer brachte, um dieses Ergebnis zu ermöglichen.

So hat diejenige von drei Mitgliedern, der die Umwandlung des Materiellen der Reserve nicht durchaus nöthig sahen, schließlich gleichwohl sich damit einverstanden erklärt. Die Einführung der gezogenen Kanone ist eine Modefache geworden, und warum nicht? die Mode macht sich überall geltend, nichts vermag ihr zu widerstehen; die drei gedachten Kommissionsmitglieder haben daher hierin nachgegeben, um nicht den Vorwurf auf sich zu laden, dem Fortschritte abhold zu sein, eine mangelhafte Bewaffnung beibehalten und dadurch unsere Artillerie in einer nachtheiligeren Stellung belassen zu wollen, als die der benachbarten Mächte.

Sie anerkennt gern, daß die gezogene Kanone in Bezug auf wesentliche Punkte ein Fortschritt gegenüber der glatten ist, glaubt aber andererseits gezeigt zu haben, daß die Mängel der erstern die Beibehaltung einer gewissen Anzahl glatter Geschütze nothwendig machen.

Nach dem Vorschlag des Bundesrathes sollen unsere 12 \mathcal{K} Batterien und die 24 \mathcal{K} Haubizen-Batterien beibehalten werden, also im Ganzen dreißig Geschütze. Dadurch wird ein Theil der Bedenken dieser Minderheit gehoben, so weit dieselben die Bewaffnung unserer Reserve mit 4 \mathcal{K} Kanonen beschlagen, indem so dem Bedürfnis der Beibehaltung einer gewissen Anzahl glatter Kanonen für unsere Feldartillerie Rechnung getragen wird; es würde genügen, die Anzahl derselben zu vermehren, sei es durch Erhöhung der Zahl der Kanonen einer 12 \mathcal{K} Batterie auf sechs, sei es dadurch, daß eine oder zwei Kompagnien mehr mit dieser Art Geschütze versehen würden.

Nach der Umwandlung der Bewaffnung unserer Reserve verbleibt uns noch eine gewisse Anzahl 6 \mathcal{K} Kanonen, welche, wenn die Umstände es erfordern, auch als Feldgeschütze benutzt werden können.

Wird die Umwandlung auf die von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Grenzen beschränkt, so verliert auch die Kostenfrage von ihrer Wichtigkeit, besonders was die Kantone betrifft; denn dieselben werden

inner drei Jahren nur eine Summe von Fr. 71,924 mehr zu bezahlen haben, wovon Fr. 20,327 für Munition von den Kantonen Zürich und Luzern zu tragen sind. Diese Summe von Fr. 71,924 vertheilt sich wie folgt:

Zürich Fr. 16,567; Bern Fr. 12,930, für drei Batterien; Luzern Fr. 12,257, zur Ersetzung seiner 8 \bar{z} Batterie; Solothurn, St. Gallen, Aargau, Neuenburg und Genf, je Fr. 4,310, für eine Batterie auf jeden Kanton, und Waadt Fr. 8,620, für zwei Batterien.

Was die Lafetten betrifft, so werden die gegenwärtigen beibehalten; nur sind einige wenig kostspielige Aenderungen anzubringen, um sie zur Aufnahme der gezogenen Kanonen geeignet zu machen. Wie aus Obigem ersichtlich ist, übersteigen die Kosten des Umgusses und des Ziehens der Kanonen, so wie der Aenderungen an den Lafetten und Raïssons, nicht Fr. 4,310 per Batterie.

Hierin nicht inbegriffen ist die Munition; dieselbe wird vom Bund geliefert, dem dafür die gegenwärtige Munition abgetreten wird.

Im Folgenden geben wir eine Uebersicht der Gesamtkosten und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

	Eidgenossenschaft.		Kantone.	
	Material. Fr.	Munition. Fr.	Material. Fr.	Munition. Fr.
Bier neue gezogene 4 \mathcal{E} Batterien	200,000	81,000	—	—
Gilt 6 \mathcal{E} Reservebatterien	—	—	47,410	—
Munition	—	223,600	—	—
Zwei Reservebatterien in Ersetzung der acht Achtpfünder- Geschütze, an deren Stelle zwölf Haubizen und 12 Raiffons treten	4,187	20,327	4,187	20,327
Umwandlung von 24 Ergänzungsgeschützen	18,211	81,308	—	—
	<u>222,398</u>	<u>406,235</u>	<u>51,597</u>	<u>20,327</u>
Abziehen von		Fr. 628,633		
Verkauf von altem Material, von Bronze Fr. 45,000		} " 111,300		
Alte Munition der Kantone zu den 66 Sechspfünder-Geschützen " 42,900				
Munition von 24 Sechspfünder-Geschützen und 12 Zwölfpfünder-Ergänzungshau- bizen " 23,400				
		<u>Fr. 517,333</u>		<u>Fr. 71,924</u>
In runder Summe		Fr. 520,000		

Eine 6 \mathcal{E} Batterie und die 8 \mathcal{E} Batterie, Zürich	Fr. 16,567
Drei 6 \mathcal{E} Batterien	Bern " 12,930
Die Hälfte der 6 \mathcal{E} Batterie	Luzern " 12,257
	Solothurn " 4,310
	St. Gallen " 4,310
	Nargau " 4,310
	Neuenburg " 4,310
	Genf " 4,310
	Waadt " 8,620

Fr. 71,924

Noch erübrigt uns, die zwei von den Kantonen Zürich und Luzern gelieferten 8 \mathcal{E} Batterien zu berühren.

Der Kanton Zürich besitzt eine Batterie von 8 \mathcal{E} Kanonen mit einem Laffetenwerk nach eidgenössischem Modell; Luzern eine solche mit gleichem Kaliber, jedoch mit einem Material nach französischem System. Diefalls schlägt Ihnen die Kommission, mit dem Militärdepartement, vor, den Kantonen diese zwei Batterien eigenthümlich zu belassen, welche je nach Umständen als Feldartillerie oder als Positionsgeschütz benutzt werden können. Die Eidgenossenschaft übernehme es, jedem dieser zwei Stände eine zur Bewaffnung ihrer Reservekompagnien bestimmte umgestaltete 6 \mathcal{E} Batterie zu liefern, gegen Bezahlung der Hälfte der Kosten der Umgestaltung der 12 langen 12 \mathcal{E} Haubizen in gezogene 4 \mathcal{E} Kanonen und des Laffetenwerks, nebst der Hälfte der Munitionskosten. Das Ganze beliefe sich auf Fr. 24,514, oder auf Fr. 12,257 per Kanton.

Der Eidgenossenschaft verbliebe dieses Material eigenthümlich; der Unterhalt desselben dagegen wäre Sache der Kantone.

Hiernach wäre dann der Bestand unserer Feldartillerie folgender:

Für den Auszug:	
6 Batterien 12 \mathcal{E} Kanonen,	zusammen 24 Stüke,
3 " langer 24 \mathcal{E} Haubizen,	" 12 "
	zusammen 36 glatte Geschütze.
16 Batterien gezogener 4 \mathcal{E} Kanonen	96 Geschütze
2 " Feldhaubizen	8 "
	104 gezogene Geschütze.
Für die Reserve:	
1 Batterie 24 \mathcal{E} Haubizen	4 glatte Geschütze.
2 Ergänzungshaubizen	2 " "
	6 glatte Geschütze.
13 Batterien gezogener 4 \mathcal{E} Kanonen	78 gezogene Geschütze.
2 Feldbatterien	8 " "
	86 gezogene Geschütze.

Dazu 4 24 $\bar{\omega}$ Erganzungshaubizen,
 24 4 $\bar{\omega}$ Erganzungsgeschuze,
 4 Feldhaubizen,
 zusammen 32 Geschuze.

R e s  u m e :

Auszug und Reserve, 218 gezogene Geschuze,
 46 glatte " "
 264 Geschuze.

Dazu 310 glatte Geschuze verschiedener Kaliber.

zusammen 574

worunter 44 glatte 6 $\bar{\omega}$ Kanonen, welche als Positionsgeschuz oder als
 Feldartillerie dienen konnen.

Die Kommission einigte sich demnach auf folgenden Antrag :

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. November
 1863,

beschliet:

Art. 1. Zu den zwolf gezogenen 4 $\bar{\omega}$ Batterien, welche zufolge
 Bundesbeschlusses vom 24. Heumonate 1861 angeschafft wurden, sind
 vier fernere anzuschaffen, um diejenigen Artillerie-Compagnien des Auszugs
 damit zu versehen, die bis jetzt noch glatte 6 $\bar{\omega}$ Geschuze bedienen.

Art. 2. Die 13 Feldbatterien der Reserve sollen ebenfalls mit ge-
 zogenen 4 $\bar{\omega}$ Geschuzen versehen werden, und es hat dieses in folgender
 Weise zu geschehen :

- a. Als Ersatz fur die bisherigen elf 6 $\bar{\omega}$ Reserve-Batterien werden die
 6 $\bar{\omega}$ Geschuze dieser Batterien, so wie noch fernere 22 glatte Ge-
 schuze von den Sechspfunderbatterien, die im Auszuge verfugbar
 geworden sind, in gezogene 4 $\bar{\omega}$ Geschuze umgeandert.
- b. Als Ersatz fur die zwei 8 $\bar{\omega}$ Reservebatterien werden zwolf 12 $\bar{\omega}$
 Haubiz-Erganzungsgeschuze in gezogene 4 $\bar{\omega}$ Geschuze umgeandert.

Art. 3. Die bisherigen 6 $\bar{\omega}$ Erganzungsgeschuze sollen in gezogene
 4 $\bar{\omega}$ Geschuze umgeandert werden.

Art. 4. Die Sechsz- und Achtpfundergeschuze, so wie die Haubizen,
 welche in Folge der Erstellung von neuen gezogenen 4 $\bar{\omega}$ Batterien ver-
 fugbar geworden sind, sind dem Positionsgeschuze zuzuthellen.

Art. 5. An Munition für jede gezogene 4 \mathcal{L} Kanone werden 400 Schüsse für jedes Geschütz der gespannten Batterien, so wie für jedes Ergänzungs geschütz vorgeschrieben.

Art. 6. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von drei Jahren, vom 1. Januar 1864 an gerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die vier gezogenen 4 \mathcal{L} Batterien, welche für den Bundesauszug noch fehlen, zu erstellen sind.

Art. 7. Die Kosten der neuen Anschaffungen und der Umänderungen trägt der Bund, mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. An die Umänderung der 6 \mathcal{L} Geschütze mit zudienenden Fuhrwerken in gezogene 4 \mathcal{L} Geschütze für 11 Batterien der Reserve tragen die betreffenden Kantone die Kosten des Umgusses und Ziehens der Geschützröhren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke.
- b. An die Umänderungskosten von zwölf 12 \mathcal{L} Haubizen Ergänzungs geschütze in gezogene 4 \mathcal{L} Kanonen, zum Ersatz der bisherigen beiden 8 \mathcal{L} Reservebatterien, nebst Anfertigung der Munition, tragen die betreffenden Kantone die Hälfte der Kosten.
- c. Sämmtliche bisherige Munition von den 66 glatten Geschützen, welche nach Art. 2, Litt. a in gezogene 4 \mathcal{L} Geschütze umgeändert werden, fällt dem Bunde anheim.

Art. 8. Das Eigenthum der vom Bunde neu angeschafften 4 \mathcal{L} Batterien des Auszuges und die beiden Reservebatterien, welche als Ersatz der bisherigen 8 \mathcal{L} Batterien (Art. 2, Litt. b) dienen sollen, verbleibt dem Bunde; nicht inbegriffen ist jedoch die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird. Letztern liegt der Unterhalt sämmtlicher neuen gezogenen 4 \mathcal{L} Batterien und deren Munition ob.

Das Material der in Art. 2, Litt. a bezeichneten 11 Reservebatterien bleibt Eigenthum der Kantone.

Art. 9. Bezüglich auf die Bedienung und Spannung der gezogenen 4 \mathcal{L} Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Februar 1862.

Art. 10. Für die dem Bunde nach Art. 6 auffallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 520,000 ertheilt, welcher auf drei Jahre, von 1864 an gerechnet, zu vertheilen ist.

Art. 11. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung zu untersuchen und darüber zu berichten, ob und wie die Umänderung der vorhandenen glatten 6 \mathcal{L} Geschütze, welche als Positionsgeschütze vorhanden sind, oder in Folge der Einführung gezogener 4 \mathcal{L} Geschütze beim Auszug und der Reserve verfügbar werden, zu bewerkstelligen sei.

Art. 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 19. Dezember 1863.

Für die Kommission,
Der Berichterstatter:
L. G. Delarageaz. *)

*) Die Kommission bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Herr J. J. Stehlin, in Basel.
" L. G. Delarageaz, in Prévèrèngès.
" A. D. Fischer, in Reinach.
" K. Karrer, in Sumiswald.
" J. J. Challet-Benet, in Genèf.
" A. Vonderweid, in Freiburg.
" J. L. Sulzberger, in Frauenfeld.

Note. Der Beschluß der eidgenössischen Ràthe in dieser Angelegenheit, vom 23. Dezember 1863, findet sich in der eidg. Gesefzsammlung Bd. VIII, S. 27.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. Februar 1864.)

Der Bundesrath hat die Stellen der Beamten der Militärverwaltung auf die neue Amtsperiode 1864/1867 *) wieder besetzt, nämlich:

A. Kanzlei des Militärdepartements.

- I. Sekretär (Büreauchef): Hr. Major Joachim Feiß, von Alt = St. Johann (St. Gallen);
II. " " Hauptmann Christian Berger, von Oberbuchfitten (Solithurn);
III. " " Hauptmann Louis Antoine Des Gouttes, von Vern.

*) Nicht 1866, wie es irrig auf Seite 175, 176, 192 u. 197 hievon steht.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend weitere Ausdehnung des Systems
der gezogenen Geschütze bei der schweizerischen Armee. (Vom 19. Dezember 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1864
Date	
Data	
Seite	201-211
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 355

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.